

Infoletter Oktober 2007

Schiedsgericht oder staatliches Gericht – Von der Qual der Wahl

I. Ausgangslage

Im Rahmen der Aushandlung von Verträgen zwischen Vertragsparteien aus verschiedenen Ländern sehen sich die Parteien regelmässig mit der Frage konfrontiert, ob im Vertrag eine Klausel aufgenommen werden soll, welche im Streitfall die Zuständigkeit staatlicher Gerichte oder aber die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorsieht. Eine vor kurzem von PricewaterhouseCoopers AG publizierte Studie („International arbitration: Corporate attitudes and practises 2006“) hat ergeben, dass die Nutzung von Schiedsgerichten zur Schlichtung grenzüberschreitender Konflikte von internationalen Unternehmen stark befürwortet wird. Als wichtigste Vorteile von Schiedsgerichten gegenüber staatlichen Verfahren werden gewöhnlich Flexibilität des Verfahrens, Fachkompetenz der Schiedsrichter, Endgültigkeit (nur eine Instanz) und Vertraulichkeit genannt. Als Nachteil der Schiedsgerichtsbarkeit werden in der Regel die hohen Kosten ins Feld geführt.

Im Folgenden sollen die aus unserer Sicht wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit näher dargestellt werden. Dabei soll einem nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern konstituierten Schiedsgericht (nachfolgend „Schiedsgericht“) das Handelsgericht des Kantons Zürich (nachfolgend „Handelsgericht“) als Alternative gegenübergestellt werden. Vorausgesetzt wird, dass eine Konstellation vorliegt, die sowohl die Vereinbarung des Schiedsgerichts wie auch die Vereinbarung des Handelsgerichts erlaubt.

Eine solche Konstellation liegt grundsätzlich dann vor, wenn (im Sinne kumulativer Voraussetzungen) es sich bei den Vertragsparteien um eine schweizerische Unternehmung einerseits

und eine ausländische Unternehmung andererseits handelt, der zu schliessende Vertrag ein Handelsverhältnis zwischen den Parteien zum Inhalt hat, ein Streitwert von CHF 30'000 erreicht wird, der Streit sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt und das Vertragsverhältnis Schweizer Recht untersteht. Auch andere Konstellationen sind möglich.

II. Unterscheidungsmerkmale Schiedsgericht nach Schweizerischer Schiedsordnung – Handelsgericht des Kantons Zürich

1. Mitwirkung der Parteien bei der Zusammensetzung des Gerichts

a. Schiedsgericht

Bei Vereinbarung eines Schiedsgerichts werden vor Durchführung des eigentlichen Gerichtsverfahrens die Schiedsrichter unter Mitwirkung der Parteien bestellt. Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts bietet den Parteien mit anderen Worten die Möglichkeit, Einfluss auf die Zusammensetzung des urteilenden Gremiums nehmen zu können und Fachleute zu wählen, die mit komplexen Verfahren vertraut sind und besondere Rechts-, Sach- oder Sprachkenntnisse aufweisen. Mit der Ernennung von Fachschiedsrichtern können unter Umständen teure Expertisen vermieden werden, wie sie allenfalls vor staatlichen Gerichten eingeholt werden müssen. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Besetzung des Schiedsgerichts ändert nichts daran, dass während des Schiedsverfahrens sämtliche Schiedsrichter unparteiisch und von den Parteien unabhängig sind.

b. Handelsgericht

Einigen sich die Parteien auf das Handelsgericht, besteht keine Möglichkeit, Einfluss auf die Zusammensetzung des Gerichts zu nehmen. Doch ist auch beim Handelsgericht dafür gesorgt, dass Personen mit Fachkenntnissen an der Urteilsfindung mitwirken: Das Handelsgericht setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Obergerichts und drei Handelsrichtern. Bei den Handelsrichtern wiederum handelt es sich um Personen, die Fachkenntnisse aus verschiedensten Branchen mitbringen.

2. Verfahren

a. Schiedsgericht

Das Schiedsgerichtsverfahren nimmt seinen Anfang mit Einreichung der Einleitungsanzeige durch die klagende Partei bei einer Handelskammer. Die Einleitungsanzeige enthält grundlegende Angaben wie Name und Adresse der Parteien, Klagebegehren, Vorschlag des Schiedsrichters etc. Die beklagte Partei hat innert 30 Tagen nach Zustellung eine Stellungnahme zu dieser Einleitungsanzeige (Einleitungsantwort) einzureichen.

Nach Bestellung der Schiedsrichter (Einer- oder Dreiergremium) führen diese das Schiedsverfahren durch. Im Verfahren nach Schweizerischer Schiedsordnung steht beiden Parteien grundsätzlich nur je eine Rechtschrift (Klageschrift und Klageantwort) zu. Es liegt im Ermessen des Schiedsgerichts, weitere Parteivorträge anzuordnen. Danach findet in der Regel ein Beweisverfahren statt, in dem eine mündliche Verhandlung mit Zeugeneinvernahmen und Expertenbefragungen die Regel sind. Möglich ist auch die Anwendung prozessualer Elemente, die aus fremdländischen Rechtskreisen stammen (Kreuzverhöre; schriftliche Zeugenaussagen in Form von Witness-Statements; ausserprozessuale Zeugenbefragungen durch Parteianwälte, sogenannte Depositions).

Nach Durchführung des Beweisverfahrens erlässt das Schiedsgericht den Schiedsspruch, welches die Parteien endgültig bindet (eine Beschwerde an das Bundesgericht ist nur aus wenigen formellen Gründen zulässig).

b. Handelsgericht

Im Verfahren vor Handelsgericht stehen beiden Parteien von Gesetzes wegen je zwei

Rechtsschriften zu. Zwischen dem ersten und zweiten Schriftenwechsel ordnet das Handelsgericht regelmässig eine Referentenaudienz und Vergleichsverhandlung an. Zweck dieses Verhandlungstermins ist es unter anderem, den Parteien im Rahmen der richterlichen Fragepflicht Substantierungshinweise zu geben. Das Handelsgericht teilt den Parteien zu diesem Zeitpunkt in der Regel auch seine vorläufige Einschätzung der Rechtslage mit und macht den Parteien einen konkreten Vergleichsvorschlag. Viele Verfahren vor Handelsgericht enden an dieser Stelle mit einem Vergleich.

Kommt zwischen den Parteien kein Vergleich zustande, findet nach Durchführung des Schriftenwechsels das Beweisverfahren statt. Dabei stehen die Befragung von Zeugen und die Einholung von Expertengutachten im Vordergrund.

Im Anschluss daran erlässt das Handelsgericht sein Urteil. Dieses kann von der unterlegenen Partei mittels Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich; Beschwerde beim Bundesgericht) angefochten werden.

3. Sprache

a. Schiedsgericht

Im Verfahren vor Schiedsgericht können die Parteien bzw. das Schiedsgericht (im Falle des Fehlens einer Parteivereinbarung) die Verhandlungssprache frei wählen. In internationalen Verhältnissen wird oft die englische Sprache gewählt. Durch die Möglichkeit der Sprachwahl lassen sich die von staatlichen Gerichten unter Umständen verlangte kosten- und zeitintensive Übersetzung der eingereichten Urkunden sowie der Beizug von Dolmetschern vermeiden.

b. Handelsgericht

Im Verfahren vor Handelsgericht des Kantons Zürich ist die Verfahrenssprache deutsch. Das Handelsgericht kann – unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des rechtlichen Gehörs – auf der Übersetzung fremdsprachiger Dokumente bestehen. Auf den Beizug einer Übersetzung wird das Handelsgericht umgekehrt dann verzichten, wenn Gericht und Gegenpartei die fremde Sprache hinreichend beherrschen.

4. Öffentlichkeit / Vertraulichkeit

a. Schiedsgericht

Der Wunsch nach Geheimhaltung und Diskretion wird vielfach als Grund aufgeführt, dem Schiedsgericht gegenüber dem staatlichen Gericht den Vorzug zu geben. Die Vertraulichkeit ist vor Schiedsgerichten höher, da das Schiedsverfahren im Gegensatz zum Verfahren vor staatlichen Gerichten eine private Veranstaltung darstellt: Weder findet eine öffentliche Verhandlung statt noch werden die Entscheide publiziert. In vielen Fällen soll schon die blossе Tatsache, dass ein Rechtsstreit geführt wird, nicht an die Öffentlichkeit dringen. Oft soll vermieden werden, dass die wirtschaftliche Lage des Unternehmens durch den Prozess bekannt wird. Zudem soll sichergestellt werden, dass Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Gemäss Schweizerischer Schiedsordnung sind die Parteien und Schiedsrichter grundsätzlich verpflichtet, über alle Schiedssprüche und Verfügungen sowie alle im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen Stillschweigen zu bewahren.

b. Handelsgericht

Vor Handelsgericht sind die Verhandlungen grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann - auf entsprechenden Antrag einer Partei - die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder von Sitte und Anstand zu befürchten ist oder wenn auf schutzwürdige Interessen, insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse einer Partei Rücksicht genommen werden muss.

5. Neutralität und Unabhängigkeit

a. Schiedsgericht

Der Umstand, dass beiden Parteien das Recht zusteht, je einen Schiedsrichter selbst zu bestimmen, stellt einen wesentlichen Garant dafür dar, dass ein Schiedsgericht unabhängig entscheidet.

b. Handelsgericht

Ausländische Parteien hegen oft die Befürchtung, dass ein Verfahren vor einem staatlichen schweizerischen Gericht für sie nachteilig ist. Diese Befürchtung muss als unbegründet bezeichnet werden. Das Handelsgericht des

Kantons Zürich geniesst einen vorzüglichen Ruf. Einer nichtschweizerischen Partei erwachsen keinerlei Nachteile.

6. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten sind sowohl im Schiedsverfahren wie im Verfahren vor Handelsgericht von der unterliegenden Partei zu bezahlen. Sie orientieren sich in beiden Fällen grundsätzlich am Streitwert und an der Schwierigkeit des Falles. Dennoch sind die Kosten vor Handelsgericht markant tiefer als bei Wahl eines Schiedsgerichts. Folgende Kostenbeispiele sollen eine ungefähre Vorstellung von der Höhe der Honorare für Schiedsrichter einerseits und der am Handelsgericht zu bezahlenden ordentliche Gerichtsgebühr andererseits geben:

Streitwert CHF 2 Mio.:

Honorar Schiedsgericht:

Einergerium: CHF 30'000 - CHF 120'000
Dreiergerium: CHF 75'000 - CHF 300'000

Gerichtsgebühr Handelsgericht:

CHF 20'300 - CHF 40'600

Streitwert CHF 10 Mio.:

Honorar Schiedsgericht:

Einergerium: CHF 60'400 - CHF 240'000
Dreiergerium: CHF 151'000 - CHF 600'000

Gerichtsgebühr Handelsgericht:

CHF 60'300 - CHF 90'500

Zur Sicherstellung des Schiedsgerichtshonorars verlangt das Schiedsgericht vorab sowohl von der klagenden wie von der beklagten Partei die Leistung eines Vorschusses. Der Kostenvorschuss entspricht in der Höhe dem erwarteten Schiedsgerichtshonorar und wird von beiden Parteien je zur Hälfte eingefordert.

Anders stellt sich die Situation im Verfahren vor Handelsgericht dar. Gemäss der Zürcher Zivilprozessordnung ist eine klagende ausländische Partei grundsätzlich kautionspflichtig für Kosten und Entschädigung. Aufgrund internationaler Abkommen sind allerdings die Angehörigen vieler Staaten (z.B. Deutschland, Italien, Österreich, Frankreich, nicht aber USA) von der Kautionspflicht wiederum befreit. Demgegenüber können klagende Personen und Firmen mit Sitz in der Schweiz in Prozessen gegen Personen und Firmen mit Sitz im

Ausland zur Leistung einer Kautions (für die Prozesskosten) verpflichtet werden.

7. Prozessentschädigung

a. Schiedsgericht

Sowohl im Verfahren vor Schiedsgericht nach Schweizerischer Schiedsordnung wie im Verfahren vor Handelsgericht des Kantons Zürich hat die unterliegende Partei der obsiegenden Partei eine Prozessentschädigung zu bezahlen. Im Verfahren vor Schiedsgericht nach Schweizerischer Schiedsordnung erfolgt die Prozessentschädigung in der Höhe, welche das Schiedsgericht für angemessen erachtet. In der Tendenz kann davon ausgegangen werden, dass die Höhe der von der unterliegenden Partei zu leistenden Prozessentschädigung den effektiven Anwaltskosten der Gegenpartei entspricht oder zumindest nahe kommt.

b. Handelsgericht

Im Gegensatz dazu ist im Verfahren vor Handelsgericht des Kantons Zürich die Höhe der an die Gegenseite zu entrichtenden Anwaltsentschädigung tarifiert und richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren. Bei einem Streitwert von CHF 1 Mio. beträgt der Grundtarif, welche die unterliegenden Partei der Obsiegenden entrichten muss, CHF 31'400. Bei einem Streitwert von CHF 10 Mio. beläuft sich der Grundtarif auf CHF 106'400.

Aufgrund der Erfahrung kann festgehalten werden, dass die Höhe der von der unterliegenden Partei zu bezahlenden Prozessentschädigung vor Handelsgericht in der Regel (erheblich) tiefer ist als vor Schiedsgericht.

III. Fazit

Eine Entscheidung für oder gegen ein Schiedsgericht will gut überlegt sein. Die Unterschiede zwischen den Verfahren sind gerade etwa in kostenmässiger Hinsicht nicht zu unterschätzen.

Unseres Erachtens lassen sich folgende - nicht abschliessende - Grundsätze festhalten:

- Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts empfiehlt sich für Parteien, denen die Aspekte der Vertraulichkeit und der Mitbestimmung bei der Zusammensetzung des Gerichts von

grosser Wichtigkeit ist und die gleichzeitig allenfalls hohe Gerichtskosten nicht fürchten.

- Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts kann etwa auch dann von Vorteil sein, wenn die Vertragswerke komplex (Stichwort Industrieanlagenbau als Beispiel) und in einer Fremdsprache verfasst sind.
- Umgekehrt ist die Vereinbarung des Handelsgerichts dann vorzuziehen, wenn die Parteien den Kostenaspekt in den Vordergrund stellen.
- Aufgrund der im Vergleich zum Handelsgericht hohen Kosten bei Vereinbarung eines Schiedsgerichts sollte unseres Erachtens eine Schiedsklausel zumindest in den Fällen, in welchen finanzielle Überlegungen im Vordergrund stehen, nur in Erwägung gezogen werden, wenn der zu erwartende Streitwert eine bestimmte Mindestsumme erreicht. Der diesbezügliche Schwellwert liegt nach unserer Einschätzung und Erfahrung mindestens bei CHF 1 Mio.

Kontakt

Der Inhalt dieses Infoletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte. Für weitergehende Fragen im Zusammenhang mit dem Thema dieses Infoletters wenden Sie sich bitte an:

Dr. André Bloch
Suter Howald Rechtsanwälte
Stampfenbachstrasse 52
8035 Zürich
andre.bloch@suterhowald.ch
Telefon: 0041 44 630 48 19